

RzF - 1 - zu § 59 Abs. 2 FlurbG

Bundesverwaltungsgericht, Urteil vom 03.02.1960 - I CB 135.59 = RdL 1960 S. 189

Leitsätze

1. Ein Beteiligter kann im gerichtlichen Verfahren nicht mehr mit Einwendungen gehört werden, die er im Vorverfahren nicht geltend gemacht hat.

Anmerkung

Die Gründe sind auszugsweise abgedruckt unter [RzF - 5 - zu § 44 Abs. 4 FlurbG](#).